

PRESSEMITTEILUNG

CMS Hasche Sigle
Partnerschaft von Rechtsanwälten
und Steuerberatern mbB

Arndt Hellmann
Head of Public & Media Relations
Lennéstraße 7
10785 Berlin

T +49 30 20360 1208
F +49 30 20360 1299
E arndt.hellmann@cms-hs.com
www.cms-hs.com

Datum 06. Oktober 2015

Seite 1 von 3

Betreff Beratung Land Baden-Württemberg

Gemeinsame Rundholzvermarktung: CMS erreicht Teilerfolg für das Land Baden-Württemberg - Bundeskartellamt setzt Sofortvollzug der Untersagungsverfügung aus

Stuttgart – In dem kartellrechtlichen Verfahren zur gemeinsamen Vermarktung von Nadelstammholz durch das Land Baden-Württemberg und die Forst BW vollzieht das Bundeskartellamt nun überraschend eine Kehrtwende beim Sofortvollzug. Zunächst hatte das Amt im Juli 2015 die Aufhebung des Sofortvollzuges in der Untersagungsverfügung zur Änderung der Rundholzvermarktung noch explizit abgelehnt. Das Land Baden-Württemberg stellte daraufhin beim Oberlandesgericht Düsseldorf einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Das Bundeskartellamt hat nun einen Änderungsbeschluss erlassen, mit dem es die sofortige Vollziehbarkeit der Untersagungsverfügung aufgehoben und die Umsetzung der Verfügungen an die Bestandskraft der Untersagungsverfügung geknüpft hat. Damit kommt das Bundeskartellamt einer inhaltlichen Befassung des OLG Düsseldorf in dem einstweiligen Anordnungsverfahren zuvor.

In dem einstweiligen Anordnungsverfahren beim OLG Düsseldorf hat ein Team von CMS Deutschland um Lead Partner Dr. Harald Kahlenberg das Bundesland umfassend vertreten und dazu vorgetragen, dass die sofortige Vollziehbarkeit der Untersagungsverfügung ausgesetzt werden muss. Insbesondere bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Untersagungsverfügung. Darüber hinaus hätte die Vollziehung der Untersagungsverfügung für das Land eine unbillige Härte zur Folge gehabt.

In dem Musterverfahren mit Bedeutung für die gesamte deutsche Forstwirtschaft – in dem

CMS das Land umfassend berät – können nun einige komplexe, bisher ungeklärte juristische Fragestellungen beim OLG Düsseldorf im Rahmen der Beschwerde gegen die Untersagungsverfügung geklärt werden. In der Hauptsache wird es unter anderem darum gehen, ob das Bundeskartellamt dazu berechtigt war, eine bestandskräftige Verpflichtungszusageentscheidung gegenüber dem Land Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012 aufzuheben. Darüber hinaus wird es maßgeblich um die Frage der Reichweite des deutschen und europäischen Unternehmensbegriffes (§1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und Art.101 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) im Hinblick auf das Handeln des Staates ankommen.

Das Bundeskartellamt hatte im Jahr 2008 ein bereits 2002 gegen Baden-Württemberg eröffnetes Kartellverfahren durch eine Verpflichtungszusageentscheidung förmlich beendet. Im Jahr 2012 eröffnete das Bundeskartellamt dieses Verfahren gegen das Bundesland wieder. Kern war zunächst, dass das Land nicht nur Nadelstammholz aus dem Staatswald verkauft, sondern auch für Kommunen und Privatwaldbesitzer. Im Jahr 2014 erweiterte das Bundeskartellamt das Verfahren auf die Erbringung weiterer forstlicher Tätigkeiten durch das Land für die baden-württembergischen Kommunen und Privatwaldbesitzer. Das Land strebte zunächst eine einvernehmliche Verfahrensbeendigung mit dem Amt in Form des Abschlusses einer neuen Verpflichtungszusageentscheidung an. Nachdem das Land im Zuge dessen im November 2014 Verpflichtungszusagen gegenüber dem Bundeskartellamt abgegeben hatte, nahm das Land diese im Januar 2015 wieder zurück, da das Bundeskartellamt in einem Anhörungsschreiben zu den abgegebenen Verpflichtungszusagen eine für das Land Baden-Württemberg nicht hinnehmbare rechtliche Würdigung vorgenommen hat. Dadurch wäre die von dem Land Baden-Württemberg angestrebte Rechtssicherheit durch die Abgabe der Verpflichtungszusagen nicht erreicht worden. In der Konsequenz erließ das Bundeskartellamt im Juli 2015 eine sofort vollziehbare Untersagungsverfügung gegen das Land Baden-Württemberg.

CMS Hasche Sigle

Dr. Harald Kahlenberg, Lead Partner

Peter Giese

Anne Schroth, alle Competition & EU

Folgen Sie uns auf Twitter: <https://twitter.com/CMSHascheSigle>

Über CMS Hasche Sigle:

CMS Hasche Sigle ist eine der führenden Anwaltssozietäten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts in Deutschland. Ausgewiesene Spezialisten bieten eine innovative Beratung, deren Bandbreite alle denkbaren nationalen und internationalen Fragestellungen einschließt.

Mehr als 600 Anwälte, Steuerberater und Notare betreuen deutsche und ausländische Unternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen – vom erfolgreichen Mittelständler bis zum weltweit agierenden Konzern – sowie öffentliche Institutionen. CMS Hasche Sigle verfügt über Büros an acht großen deutschen Wirtschaftsstandorten sowie in Brüssel, Moskau, Peking und Shanghai.

Weitere Informationen finden Sie unter www.cms-hs.com.

Über CMS:

Im Jahr 1999 gegründet ist CMS gemessen an der Anzahl der Rechtsanwälte heute eine der zehn führenden internationalen Kanzleien und die größte Kanzlei in Europa (Am Law 2013 Global 100) mit einem breiten Angebot an spezialisierter Beratung. Mit mehr als 3.000 Rechtsanwälten und 59 Büros in 33 Ländern verfügt CMS über eine langjährige lokale sowie auch grenzübergreifende Expertise. Zu den CMS Mandanten gehören etliche der in den Listen Fortune 500 und FT European 500 vertretenen Unternehmen sowie die Mehrheit der DAX-30-Unternehmen.

Die breitgefächerte Expertise von CMS erstreckt sich auf insgesamt 19 Branchen und Fachbereiche, darunter Arbeitsrecht, Banking & Finance, Commercial, Dispute Resolution, Energiewirtschaft, Gesellschaftsrecht/M&A, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Lifesciences, Real Estate, Steuerrecht sowie TMC (Technologie, Medien & Kommunikation).

Weitere Informationen finden Sie unter www.cmslegal.com.

CMS-Büros und verbundene Büros: Aberdeen, Algier, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Berlin, Bratislava, Bristol, Brüssel, Budapest, Bukarest, Casablanca, Dubai, Düsseldorf, Edinburgh, Frankfurt/Main, Genf, Glasgow, Hamburg, Istanbul, Kiew, Köln, Leipzig, Lissabon, Ljubljana, London, Luxemburg, Lyon, Madrid, Mailand, Maskat, Mexiko-Stadt, Moskau, München, Paris, Peking, Podgorica, Prag, Rio de Janeiro, Rom, Sarajevo, Sevilla, Shanghai, Sofia, Straßburg, Stuttgart, Tirana, Utrecht, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.